

Wichtige Bekantgaben aus der Finanzrechtsprechung

Finanzgericht Niedersachsen (Pressemitteilung vom 25.11.2009)

Die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags ist verfassungswidrig

Seit 1991 (mit Unterbrechung) bzw. 1995 (durchgängig) wird der Solidaritätszuschlag im Wege einer Ergänzungsabgabe i.H.v. 5,5 % auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erhoben. Das jährliche Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag beträgt derzeit rund 12 Mrd. EUR.

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hält die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags für verfassungswidrig und legt das Klageverfahren mit dem **Aktenzeichen 7 K 143/08** dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Ergänzungsabgabe nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz spätestens ab dem Jahr 2007 ihre verfassungsrechtliche Berechtigung verloren hat. Eine Ergänzungsabgabe dient nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nur der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen. Mit dem Solidaritätszuschlag sollen die Kosten der deutschen Einheit finanziert werden. Hierfür besteht nach Auffassung des Gerichts kein vorübergehender, sondern ein langfristiger Bedarf. Dieser darf nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe gedeckt werden.

Das Gericht hat das Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und dem BVerfG zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vorgelegt.

► **Ergänzende Hinweise:**

- Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte für das Jahr 2002 den Solidaritätszuschlag noch für verfassungsgemäß angesehen (BFH-Beschluss vom 28.06.2006 - VII B 324/05). Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seinerzeit ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG-Beschluss vom 11.02.2008 - 2 BvR 1708/06). Die Finanzverwaltung hat daraufhin am 22.07.2008 sämtliche Rechtsbehelfe, in denen eine Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags geltend gemacht wurde, durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen (BStBl. I S. 747). Im Hinblick auf erneut anhängige Musterverfahren für Veranlagungszeiträume ab 2005 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zuletzt mit Schreiben vom 04.02.2009 den Finanzämtern die Möglichkeit eröffnet, Einspruchsverfahren wieder ruhen zu lassen (BMF-Schreiben vom 04.02.2009 - IV A 3 - S 0625/08/10007). Eine bundeseinheitliche Anweisung, die Einspruchsverfahren ruhen zu lassen, war damit jedoch nicht verbunden. Dies führte dazu, dass in einigen Bundesländern die Einsprüche gegen den Solidaritätszuschlag ruhten, während in NRW alle Einsprüche zurückgewiesen wurden.
- Mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags muss sich demnächst auch der BFH befassen. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass ein weiteres Verfahren vor dem BFH anhängig ist (Az. II R 50/09). In diesem Verfahren geht es um die Veranlagungszeiträume ab 2005.
- Gegen noch nicht rechtskräftige Steuerbescheide kann ein Einspruch eingelegt werden. Die Finanzämter müssen diese Vorgänge ruhen lassen, wenn wie in den oben genannten Fällen vor einem obersten Bundesgericht ein Verfahren anhängig ist, in dem es um die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm geht (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).
- Es ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftige Steuerbescheide wegen des Solidaritätszuschlages mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden, um eine massive Einspruchsflut bei den Finanzämtern zu verhindern.